

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der
Budgetlohnkostenzuschussverordnung**

Vom 11. November 2021

Auf Grund von § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10. April 2018 (GBI. S. 113) wird verordnet:

Artikel 1

Die Budgetlohnkostenzuschussverordnung vom 23. April 2020 (GBI. S. 228) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

STUTTGART, den 11. November 2021 LUCHA

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Studienbetrieb**

Vom 12. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBI. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBI. S. 929) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

In § 12 Absatz 2 der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 (GBI. S. 819), die durch Verordnung vom 14. Oktober 2021 (GBI. S. 862) geändert worden ist, wird die Zahl »12« durch die Zahl »25« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. November 2021 BAUER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 12. November 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 13. November 2021 in Kraft.

**Verordnung des Ministeriums für Finanzen
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Verwaltungspraktikantinnen und
-praktikanten der Laufbahn des gehobenen
Dienstes im digitalen
Verwaltungsmanagement**

Vom 16. November 2021

Auf Grund von § 88 Satz 6 und 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 182, 191) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen verordnet:

§ 1

Unterhaltsbeihilfe

Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die in der Laufbahn des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement als Verwaltungspraktikantin oder -praktikant eingestellt werden, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Anwärtergrundbetrags, den Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn erhalten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft und am 28. Februar 2022 außer Kraft.

STUTTGART, den 16. November 2021 DR. BAYAZ

**Verordnung des Sozialministeriums zur
Änderung der Corona-Verordnung
Familienbildung und Frühe Hilfen**

Vom 16. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBI. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBI. S. 929) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 23. August 2021 (GBI. S. 733) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Eine geimpfte oder genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die die Voraussetzungen des § 4 Corona-VO erfüllt. Einer geimpften oder genesenen Person gleichgestellt ist eine asymptomatische Person, die

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
2. als Schülerin oder Schüler an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

Eine getestete Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist, wobei die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Bei Angeboten ohne Übernachtung reicht der Nachweis einer nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden Testung nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV – BAnz AT 8. Mai 2021 V1) oder ein Test nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV unter Aufsicht desjenigen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, aus.«.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sofern die in Satz 1 genannte Höchstpersonenzahl in Anwendung von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den Vorschriften der Corona-Verordnung überschritten wird, gelten im Hinblick auf die Teilnahmevoraussetzungen die Vorschriften der Corona-Verordnung für Veranstaltungen.«.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »kann,« die Wörter »sowie in der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO« eingefügt.

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»In der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO sind der gemeinschaftliche Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten nur zulässig, wenn alle Teilnehmenden geimpft oder genesen oder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 gleichgestellt sind.«.

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Bei mehr als 24 Teilnehmenden sollen nach Möglichkeit feste Gruppen gebildet werden.«

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »,die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten,« gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»In der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO müssen Personen, die nicht genesen oder geimpft oder diesen Personen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 gleichgestellt sind, gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 getestet sein; während des Angebots ist alle drei Tage ein aktueller Testnachweis vorzulegen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. für die Nutzung von Speiseräumen und die Wahrnehmung einzelner Aktivitäten im Rahmen des mehrtägigen Angebots nur die Vorgaben dieser Verordnung gelten; in der Alarmstufe ist die Einnahme der Mahlzeiten so zu organisieren, dass Personen, die nicht im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind, diese im Freien oder in ihren Übernachtungsräumen einnehmen und«.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Für Aufenthalte von Familien in gemeinnützigen Familienferienstätten sowie im Rahmen des Bundesprogramms »Aufholen nach Corona« geförderte Aufenthalte in vergleichbaren Einrichtungen gelten § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 sowie die Regelungen in Absatz 1 bis 4 entsprechend.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. November 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. November 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 17. November 2021 in Kraft.

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 16. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBl. S. 929) geändert worden ist, wird verordnet: